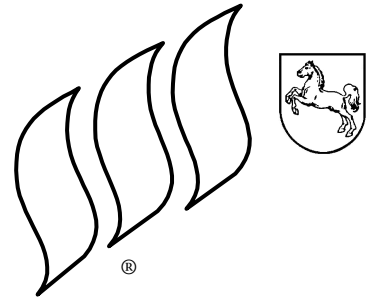


LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -



2011/83 - LFV-Bekanntmachung

12. Dezember 2011

Verteiler:

- Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände
- RBM/KBM, die nicht Vors. eines LFV-Mitgliedsverbandes sind
- Landesgruppen BF / WF
- Vors. des LFV-FA „VBuU“
- LFV-Vorstand
- LR / Bezirkspressewarte

Normen für die Feuerwehr **hier: Normen im Dezember 2011**

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

die nachfolgenden Informationen zu Neuerscheinungen des Normenausschusses Feuerwehrwesen (FNFW), die uns vom Deutschen Institut für Normung e. V. mitgeteilt wurden, übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme:

DIN 14497 Kleinlöschanlagen – Anforderungen, Prüfung

Diese Norm gilt für Löschanlagen, die nach Anwendung, Löschmittel und Löschmittelmenge begrenzt sind. Sie gilt ebenfalls für Einbereichslöschanlagen für den Schutz von Objekten, wie zum Beispiel Maschinen, technische Einrichtungen, EDV-Serverschränke, Kucheneinrichtungen und ähnliche Objekte. Kleinlöschanlagen können auch in beweglichen Objekten, zum Beispiel Arbeitsmaschinen eingesetzt werden. In solchen Anwendungen können möglicherweise zusätzliche Maßnahmen sinnvoll oder erforderlich sein.

Diese Norm gilt für die Löschmittel Wasser und wässrige Lösung, Schaum und Pulver, Kohlenstoffdioxid, nichtverflüssigte Inertgase und halogenierte Kohlenwasserstoffe. Es sind Festlegungen für die maximale Löschmenge enthalten.

Diese Norm gilt nicht für Löschanlagen

- die mit einem gemeinsamen Löschmittelvorrat über Bereichsventile dem Schutz mehrerer Objekte dienen;
- die intermittierend Löschmittel ausstoßen;
- als Raumschutzanlagen;
- im Bergbau unter Tage;
- im Bereich der Bundeswehr;



Bertastraße 5
30159 Hannover

Telefon: 0511/888 112
Telefax: 0511/886 112

Internet: www.lfv-nds.de
eMail: lfv-nds@t-online.de

- auf Seeschiffen sowie auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten der Binnenschifffahrt;
- im Bereich der Luftfahrt;
- in Kraftfahrzeugen für die Personenbeförderung und für den Motorsport;
- zur Explosionsunterdrückung;
- für die in Folge der Gefährdung durch das Löschmittel eine Vorwarnzeit einzuhalten ist.

Für den Fall, dass das Betreten des im normalen Betrieb nicht zugänglichen Flutungsbereiches im Ausnahmefall (zum Beispiel Wartung) erforderlich ist, wird beim Vorliegen einer Personengefährdung gefordert, dass eine wirksame Blockierung der Löschanlage möglich sein muss.

Die vollständige Fassung der benannten Norm kann bezogen werden bei:

Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, Tel.: (030) 2601-2260, Fax: (030) 2601-1260, eMail: info@beuth.de

Das Entgelt für den Bezug der o. a. Norm beläuft sich auf **81,10 EUR**.

Um Weiterleitung der vorliegenden Informationen an interessierte Kameradinnen und Kameraden wird gebeten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Maik Buchheister
(LFV-Referent)